

Statuten Musikbildung und Ensembleförderung Region Furttal

1. Name

Unter dem Namen Musikbildung und Ensembleförderung Region Furttal, nachstehend MERF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8105 Regensdorf.

3. Zweck

Der gemeinnützige Verein (MERF) engagiert sich für folgende Zwecke

- die Unterstützung musikalisch-kultureller Aktivitäten in der Region Furttal (Hauptzweck).
 - Hierzu gehört explizit die Nachwuchsförderung durch Förderung von Aktivitäten der Regionalen Musikschule Regensdorf mit personellen, organisatorischen, materiellen und immateriellen Mitteln
 - Die Unterstützung erfolgt dabei gemäss den Zielen und Leitlinien des Unterstützungskonzeptes des Vereins
- den Bekanntheitsgrad der Regionalen Musikschule Regensdorf zu erhalten und zu steigern und damit mehr Schüler*innen für das Musizieren an der Musikschule zu begeistern
- Der Verein ist weltanschaulich und konfessionell neutral und kann zu politischen Vorlagen, die seine Interessen tangieren, Stellung beziehen
- Der Förderverein versteht sich als Bindeglied zwischen Musikern, dem Musikanachwuchs, der Regionalen Musikschule Regensdorf, sowie anderen Kulturvereinen in der Region Furttal. Er fördert die Vernetzung unter den Kulturträgern der Region Furttal mit dem Ziel, Synergien zu schaffen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

4.1 Aktive Mitglieder

- Natürliche Personen

4.2 Passive Mitglieder

- Ehrenmitglieder
- Helfer

4.3 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit auf Empfehlung eines bestehenden Mitglieds beantragt werden. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher abschliessend über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages unter Angabe der Adresse abgeschlossen. Zahlungseingänge ohne Adressenangabe und solche, die den Jahresbeitrag übersteigen, werden als Spenden verbucht.

Der Vorstand kann Anmeldungen zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abweisen; in diesem Fall ist ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag zurückzuzahlen.

4.4 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit (unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist) mit Meldung an den Vorstand möglich

4.5 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten der Verfolgung des Vereinszwecks abträglich ist, können ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Vorstands Mehrheit von zwei Dritteln. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig und kann nicht bestritten werden. Wer den Jahresbeitrag nach einer Mahnung nicht bezahlt, wird aus dem Förderverein ausgeschlossen.

5. Organisation

5.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand; bestehend mindestens aus Präsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer
- die Revisionsstelle

Der Vorstand kann für die Bearbeitung von speziellen Aufgaben Kommissionen einsetzen. Deren Aufgaben und Befugnisse sind im Einsetzungsbeschluss genau zu umschreiben.

Vorstand und Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung zum Entscheid entscheidet über die:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Erfolgsrechnung und Budget
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Wahl der Revisionsstelle, des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitgliedern
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung der Statuten & deren Revisionen
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und Kenntnisnahme des Budgets des Folgejahres
- Beschlussfassung oder Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens nach der Liquidation.

5.3 Stimmrecht

Aktive Mitglieder (siehe 4.1) haben jeweils eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.4 Ablauf der Mitgliederversammlung

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Versammlung.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; die Sitzungsleitung hat bei gleichem Stimmenverhältnis den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Beschlüsse bei Statutenrevisionen und zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anträge müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden

5.5 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal 8 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt mindestens je einen Verantwortlichen für das Vizepräsidium, das Sekretariat (Aktuar) und das Rechnungswesen.

5.6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand sind im Rahmen des Vereinszwecks alle Beschlüsse und Massnahmen übertragen, die nicht von Gesetzes wegen oder nach Massgabe dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt die nötigen Anträge.

5.7 Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand trifft sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Drei Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

Die schriftliche Einladung mit Traktanden zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

6. Revisionsstelle

Die Revision muss mindestens folgende Kontrollen durchführen. Vergleich der Schlussbilanz des Vorjahres mit der Eingangsbilanz des aktuellen Jahres, Vergleich der effektiven Einnahmen mit dem theoretischen Wert der Mitgliederzahl und stichprobenweise die Richtigkeit der an den Verein adressierten Rechnungen und deren Verbuchung. Prüft die zweckgemässe Verwendung der finanziellen Mittel. Der Revisionsbefund ist schriftlich festzuhalten und an der Mitgliederversammlung zu verlesen.

7. Finanzen

7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen der aktiven Mitglieder
- An Anlässen erarbeiteten Erträgen
- freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern, Firmen und Institutionen
- Legaten und zweckgebundenen Zuwendungen
- Vermögenserträgen

Der Vorstand kann Zuwendungen und Legate aus wichtigen Gründen ablehnen, namentlich wenn sie die Zielsetzungen des Vereins sprengen oder wenn sie mit undurchführbaren Auflagen verbunden sind.

7.2 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, namentlich beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei dessen Auflösung.

7.3 Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Regionale Musikschule Regensdorf, eine andere im musischen Bereich tätige Organisation im Furttal oder eine andere steuerbefreite musische Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

8. Mitgliederbeiträge / Ausschluss der Schuldenhaftung

8.1 Aktive Mitglieder

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Person und Jahr Fr. 50.00

8.2 Passive Mitglieder

Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

8.3 Haftung

Für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

8.4 Finanzgrundsätze

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Es ist eine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung aufzustellen. Der Kontenplan wird vom Vorstand bestimmt. Sämtliche Ein- und Ausgaben eines Kalenderjahres sind periodengerecht zu verbuchen und vom Vorstand zu überwachen. In der Bilanz ist das Reinvermögen auszuweisen.

9. Inkrafttreten

Der Musikbildung und Ensembleförderung Region Furttal (MERF) wird an der Gründungsversammlung vom 24.03.2024 gegründet. Die Statuten wurden am 15.07.2024 in vorliegender überarbeiteter Form angenommen und sind in Kraft.

Der Präsident:

Marc Mehmman

Der Aktuar:

Olive E. Wetter